gengeschossen. Diese empörende Beleidigung der Menschheit nennen die Magyaren einen Kampf der Freiheit!

Der dänische Kriegsminister fordert alle guten Schützen, Dänen, Schweden oder Norwegen auf, Dienste zu nehmen für den ganzen bevorstes henden Feldzug und sichert ihnen, wenn sie ihre Büchsen selbst mitbringen, Montirung, Lohn und Verpstegung gleich einem Corporal oder Oberjäger zu:

— In Frankreich ist tros der Republik und Napoleon nichts sest und zusrieden. Schon werden Wetten eingegangen, ob der Jahrestag der Revolution mit einem Bourbonischen Feinrich oder mit der Wittwe und Waise, der Herzogin von Orleans und ihrem Sohne geseiert werde.

— "Fortsetzung folgt" steht unter einer Carricatur in Paris, auf der Ludwig Philipp abzgebildet ist, hinter ihm Lamartine und hinter diesem Cavaignac und endlich Louis Napoleon. Jeder von ihnen versetzt seinem Vordermann einen Fußtritt vor den Sittheil des Körpers. L. Napoleon ist noch ungewiß, woher er seine Portion empfängt.

— Aus Mainz wird berichtet, daß Fürst Metternich wahrscheinlich bis Ende April auf dem Johannisberg eintressen werde.

— Im Brandenburgischen geht's mit den Jagden sehr gut. Auf der letten wurde ein Hase und ein Schmied erlegt und fünf Bauern angeschossen.

— Allen Berichten nach werden im Laufe dieses Jahres die Auswanderungen aus Deutschland stärker werden als je, und zwar werden weniger arme, sondern meist wohlhabende, geschickte und sleißige Leute fortziehen.

— Zwei Köchinnen klagten sich einander ihre Roth, und die Eine nannte ihre Herrin einen bösen Satan, der den ganzen Tag tobe und schelte. "Na," rief die Andere, "so viel is jewiß, die kömmt och nich in den Himmel!" — "Die nich in den Himmel!" — "Die nich in den Himmel?" erwiederte jene, "die kommt erst recht hin! die muß ja donnern helsen."

Einbeimisches.

Die Israeliten in Stuttgart, welche durch die Verfündigung der deutschen Grundrechte ihre völlige Gleichstellung mit den Christen erlangt haben, also zu allen Staatsstellen, zur Volksvertretung gelangen, sich mit Christen verehelichen können u. s. w., begien= gen am 25. Jan. die Feier der Grundrechte in glänzender und erhebender Weise in ihrer Synagoge. In Betreff der Vermählung von Christen mit Juden äußerte der Abg. Schnizer bei dem letzen Volks= Verein=Vankett, dassenige Christenmädchen halte er für das freiste, welches zuerst einen Juden heirathe.

— Stuttgart, 29. Jan. In der heutigen (69.) Situng wurde die Forterhebung der Steuern bis zum letten März verwilligt. — Darauf Fortsetzung der Berathung über das Kirchens und Schulswesen. Als außerordentlicher Bedarf zur Ausbessesrung von Schullehrergehalten wurden statt der exigirten 30,000 fl. von der Kammer 50,000 fl. ausgesetzt.

3n ber 70. Sitzung der Rammer der A geordneten am 30. Januar eröffnete Guffinb Situng damit, daß er von dem unter dem Landvo vielverbreiteten Irrihume spricht, als werde burch Civilehe die religiöse Che aufgehoben, und als stell es in Zukunft gang in bem Belieben bes Manne seine Frau jeden Augenblick fortzujagen (Beiterkeil Selbst Beiftliche gebe es, die solche irrthumliche A sichten verbreiten und selbst glauben und dadurch g gen die deutschen Grundrechte aufreizen. Es this daher Noth, daß man das Landvolk über die B deutung der Grundrechte aufkläre und besonders de S. von der Civilehe erlautere. Schließlich drui Bung den Wunsch einer Abanderung der Cheon nung aus, was von dem Vorstand bes Culimin steriums zugesagt wird.

Der ev. Knabenschuldienst zu Backnammurbe dem Schulmeister Schittenhelm Magstatt übertragen.

Backnang. Naturalienpreise vom 31. Jan. 184

Fruchtgattungen.	Pochste.	Mittlere.	Niede
on the same and the	fl. fr.	fl. fr.	fl.
Scheffel Kernen	12 32	11. 56	10
"Dinkel	5 20	5	4
" Roggen"	8 —	-	-
Beizen	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		-
" Gemischtes .	7 44	7 26	6
Gerfte	A Company		
Cinforn	Take Take		-
gaber	3 43	3 29	3
Simri Welschforn .	— 56		
Uderbohnen.		 - 48	7
" Widen		33	-
" Erbsen			रंग्रह:
" Linsen x	1		100
" Erdbirnen	e de la company	√ /~ —	
Pfund gutes Kernenbr	00	1	Žυ
8 Plund gutes Kernenbr Vewicht eines Kreuzerwe	as .	a koth -	- Dui
. Plano Rinopeila) gem	airetes		3
gerit			
Ralbfleisch	South China to	•15) •11 1 • (1) 1	
Ruhfleisch gemi	altetes		
gerit	ngeres	•	•
" Schweinefleisch	unavgez	ogen .	10
	anastaa	nes of . G	St √ 9

Bentennur. Ornalder	ile oom	L-Et Nui	10
Fruchtgattungen, n	Sociate.	Mittlere.	Niede
1 Scheffel Kernen	fl. fr. 11 15 5 <u>-</u>	fi. fr. 11 1 4 44	fl. 10 3
Gem. Frücht. Weizen Korn	11 —	10 43 5 42	
" Gerfte " Haber	5 48 3 38	5 36 3 27	5 3

Badnang, Drud und Berlag unter Berantwortlichteit von 3. Bertholb.

Tescheint jeben Dienstag b Freitag, je in einem gen. — Der Abonnementseis beträgt halbjährlich L. 45 kr. — Anzeigen jeder t werden mit 2 kr. die ile berechnet-



Der Lesetris tieses Blat. tes erftrect fich außer dem Oberamte Bachnang auch über mehrere benachbarte Oberamter, g. B. Marbach, Waiblingen, Belg. heim zc.

Der Murrthal - Bote,

zugleich

mts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

Dienstag den 6. Februar

1849

Amtliche Bekanntmachungen.

Baknang. [Auszeichnung der Landjäger-Mannschaft betreffend.] Seine bnigliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 17. Januar d. J. dem Stations-mmandanten Zier Klasse, Schreiweis, in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstihätigkeit die lbene Civil-Berdienst-Medaille gnädigst verliehen. Den Landjägern Hoch berger in urrhardt und Bailander in Großörlach wurden wegen besonderer Dienstihätigkeit Geldbelohnungen willigt.

Den 1. Februar 1849.

Rönigl. Oberamt. Daniel.

Backnang. [Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looses der Musterung von 1849.] Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des Oberrekrutirungsraths 19. Jan. in Nr. 27 des allgemeinen Landesintelligenzblattes werden die Ortsvorsteher angewiesen, im Jahr 1849 rekrutirungspflichtigen Jünglingen zu eröffnen, daß

1) die Ziehung des Looses am Donnerstag den 1. Marz, 2) die Musterung am Mittwoch den 14. Marz

sinden werde, und daß sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strasen und Rechtsnachtheile an beiden en Morgens halb & Uhr auf dem Rathhause in Bachang einzusinden haben. Wenn der Ausenthaltsort außerhalb des Oberamtsbezirks oder unbekannt ist, so ist die Eröffnung

Batern oder Pflegern zu machen.

Eröffnungsbescheinigung ift bis Samstag den 17. Febr. unfehlbar einzusenden.

Hinsichtlich der Loosziehung durch Bevollmächtigte und der Verbindlichkeit zum persönlichen Erscheistei der Musterung, Anmeldung der Berückschtigungbansprüche zc. wird auf die näheren Bestimmungen Versügung des Oberrekrutirungsraths vom 19. Jan. 1849 und hinsichtlich der Rechtsnachtheile im de des Ungehorsams noch insbesondere auf die Art. 88–93 des Gesetes vom 22. Mai 1843 (Reg. Bl. 351) und den §. 170 der Instruktion zu diesem Gesete vom 30. Dez. 1843 (Reg. Bl. Rr. 3 von 1844) wiesen, wonach die Militärpslichtigen, beziehungsweise ihre Eltern und Pfleger zu belehren sind.

Was die Ansprüche auf Befreiung, Zurücktellung wegen Beruss ober wegen Familienverhaltnissen, rauf Verwilligung einjähriger Dienstzeit betrifft, so bestimmt das Gesetz vom 22. Mai 1843 Folgendes:

1) Von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste ist befreit: der einzige noch übrige Sohn solcher Eltern, welche bereits einen Sohn unter den Fahnen entweder im Felde oder sonst bei und in unmittelbarer Folge einer dienstlichen Berrichtung, durch den Tod verloren haben; deßgleichen ist befreit jeder Sohn solcher Eltern, welche zwei Sohne auf dieselbe Weise verloren haben.

Eine bei solcher Gelegenheit erlittene Verstummelung, wodurch der ganzliche Verlust einer Hand, eines Armes , eines Fußes oder beider Augen herbeigeführt worden, ist dem Verluste durch Tod in dieser Beziehung gleich zu achten.

Befreiung findet nur alebann Statt, wenn ber Bater ober bie Mutter fich noch am Leben befinde und solche ansprechen.

2) Bon der Dienstleiftung im aktiven Beere follen, wenn bas Loos zur Ginreihung fi trifft, entbunden und in ihrer Altereflaffe gurudgeftellt werden.

A) wegen Berufe:

a) Die in die theologischen Seminarien und Konvifte aufgenommenen Zöglinge, deßgleichen diejeni gen, welche nach Erstehung der afademischen Vorprufung mit Staatserlaubniß dem Studium be Theologie auf einer hohen Schule fich widmen;

b) bie nach gesetlicher Prufung fahig erfundenen und mit Genehmigung ber Oberschulbehörde bis ben Bolfsichulen oder im ausschließlichen Dienfte bei ben Schulen von Privatunterrichte anstalten, sowie bei den Schulanstalten für verwahrloste, taubstumme, blinde oder schwachsinnig Rinder angestellten Unterlehrer und Schulgehülfen, wenn die letigenannten Schulen den Borschrifte Des Art. 25 des Bolfsschulgesetse entsprechen;

B) wegen Familienverhältniffen:

c) Der einzige Sohn, ber zugleich bas einzige Kind ift, befigleichen ber einzige ober der altefte, und wenn diefer bereits im Militardienste steht, ber nachst auf benfelben folgende Sohn einer Wittme sowie auch eines Baters, ber bes Berftandes ober bes Gebrauches eines Armes ober Außes be

raubt oder blind ift;

d) ber alteste, ober, wenn Dieser bereits im Militardienste steht, der nachft auf benselben folgend Bruder elternloser Geschwister, welche entweder noch nicht achtzehn Jahre alt find oder al einem ber in Pft. 3 lit. c bezeichneten Gebrechen leiden, vorausgesest, daß ber jurudzustellende Bru Der seit dem Tobe der Eltern mit jenen Geschwistern eine gemeinschaftliche Saushal tung mit Feldbau ober einem anbern geordneten Gewerbe betrieben hat Burudftellung erfolgt nur, wenn fie angesprochen worden ift.

Der Anspruch wegen Familienverhaltniffen muß von dem Bater ,- beziehungsweise von de

Mutter oder von dem Pfleger ber elternlosen Geschwifter vorgebracht werden. 3) Bei der Burudstellung find folgende nabere Bestimmungen zu beobachten :

a) der Tag, an welchem das Loos gezogen wird, ift für die Beurtheilung bes Burudftellungs grundes als Rormaltag anzusehen;

b) unter Söhnen und Brudern find nur ehelich geborne, ober durch nachfolgende Heirath legit

mirte, nicht aber adoptirte zu verstehen;

c) die des Gebrauchs eines Armes oder Fußes oder des Berftandes beraubten, defigleichen blind oder taubstumme Bruder bes Militarpflichtigen werden zu Gunften der Burudstellung des Lette ren ale nicht vorhanden betrachtet;

d) als im Dienft befindlich find nur diejenigen Bruder eines Militarpflichtigen zu rechnen, welch für sich selbst, freiwillig ober burch bas Geset berufen, perfonlich bienen, nicht aber biejenigen

welche für einen andern, als ihren Bruder eingestanden find;

c) der als abwesend jum Contingent bezeichnete Bruder barf nicht als im Militar bienend be trachtet werden. Wenn jedoch den jungeren Bruder die Einreihung durch das Loos getroffen fo fann für diefen, falls der abmefende Bruder gurudfehrt und eingereiht wird, die Burudftellung wenn solche nach Pft. 2 überhaupt zulässig ift, geltend gemacht werden. Es fommt jedoc bem Burudgefehrten die Zeit, welche sein Bruder im Militar zugebracht hat, nicht zu Statten

1) werden bei einer und berfelben Aushebung zwei Bruber zur Einreihung bestimmt, fo ift, fall Burudstellung ben übrigen Umftanden nach (Pft. 2) geltend gemacht werden fann, berjenig zuruckzustellen, welcher die höhere Rummer gezogen hat, es ware denn, daß die Brüder selb

sich hierüber anders vereinigen wurden;

g) zu gleichem Behuf foll auch berjenige Bruber, ber im Militardienst gestorben ober wegen bet Berluftes einer Hand ober eines Fußes ober des Gesichts aus dem Militar entlassen worde ift, so angesehen werden, als ob er noch im Dienste befindlich ware;

h) zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Brübern wird fein Unterschied gemacht, so lange to gemeinschaftliche Bater ober die gemeinschaftliche Mutter noch am Leben find.

Unter elternlosen Geschwistern aber kommen nur biejenigen halbburtigen in Betracht, welche eine gemeinschaftlichen Bater haben.

4) Militärpflichtige, welche

- a) nach vorangegangener akademischer Borprüfung die Staatserlaubniß zu Fortsetzung ihrer wiffen schaftlichen Ausbildung auf einer hohen Schule ober einer diefer gleichstehenden Lehranftalt erhalte haben, oder
- d) einer höheren Kunft sich widmen, wenn ihnen bei ber auf Anordnung des Ministeriums bes Inner vorgenommenen Prüfung das Zeugniß ausgezeichneter Runftanlagen und Geschicklichkeit beigeles worden ist;

follen, wenn die Reihe fie trifft, in der Art begunftigt werden, daß ste ihre Dienstzeit im aktiven Seere au Friedenszeiten auf einjährige - in Rriegszeiten auf Rriegs bauer - beschränft wird.

Die Wahl Dieses einen Kriegsjahres, mahrend deffen sie nach erlangter Fertigkeit im Waffengebrauche 11rlaub bis ju feche Monaten erhalten fonnen, bleibt unter ben nachfolgenden Bestimmungen ihnen überlaffen :

Rach Bollendung der ein jahrigen Dienstzeit treten sie auf die übrige Dauer der Rriegs= - bienstpflicht aus dem activen Heere in die Landwehr über, in welcher fie jedoch bis jum Ablauf ber gesetlichen Dienstzeit ihrer Altereflaffe in der Art gur Berfügung des Rriegeministeriums, baß ste, so weit nicht die Bestimmungen des Art. 60 Ziffer 1 des Gesetzes vom 22. Mai. 1843 auf fie Unwendung finden, bei bedrohtem Friedensstande, und noch ehe das Gefet über den Aufruf ber Landwehr verabschiedet worden, auf die Dauer bes Kriegs ober des bedrohten Friedensstan. bes jum Dienfte einberufen werben fonnen.

Der Bezirkorekrutirungerath wird am Tage der Loodziehung seine erfte Sitzung halten, weswegen baige Berückfichtigungsansprüche, soweit dieses noch nicht geschehen; bis zum 20. Februar, jedenfalls am Tage ber Loosziehung geltend zu machen und mit ben erforberlichen Beweisurfunden zu belegen find. n dem Tage der Loosziehung an ist für die Anmeldung von Berückstigungsansprüchen nur noch ein rmin von drei Tagen offen.

Cowohl bei ber Loosziehung, als bei der Musterung, haben, wie bisher, die ersten Ortsvorsteher, in Gemeinden Militarpflichtige vorhanden find, anzuwohnen und das in die Orteregistratur gehörige

emplar der Refrutirungolifte jur Erganzung mitzubringen.

Bugleich werden Diejenigen Ortsvorsteher, welche mit ben Berzeichniffen über Militarpflichtige, welche nicht gehuldigt, und solche, welche schon Strafen erstanden haben, oder mit Fehlanzeigen im Rucftande erinnert, Diefe binnen 8 Tagen einzufenben.

Den 3. Februar 1849.

Rönigl. Dberamt. Daniel.

Badnang. [Un bie Ortevorsteher.] Um Montag ben 12. Marg b. 3. wird in Ludwigsdie Prüfung mit den Bewerbern um das Meisterrecht I. und II. Stufe in den Gewerben der Steiner, Maurer und Zimmerleute beginnen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche, bestehend in einem Zeugniß ber Ortsobrigfeit,

"daß sie an dem Ort ihrer Riederlassung ein Beimathrecht besigen, und daß sie entweder volljahrig ober von ber Minderjahrigfeit bispenfirt find," ferner in einer Urfunde bes Oberamts,

"daß ihrer Bulaffung gur Meisterprüfung fein Sinderniß im Wege ftebe, "

ftens bis 6. Marg dem Königl. Oberamt Ludwigsburg zu übergeben.

Die Ortevorsteher haben dieß unverweilt befannt zu machen. Den 3, Februar 1849.

Rönigl. Oberamt. Daniel.

ftine Sophie Goldner von Backnang wan- ftellung ber Burgschafts-Scheine hienach achten. nach hamberg in Baben aus und hat Burgt gefteut.

Den 31. Januar 1849.

Rönigl. Oberamt. Daniel.

Rameralamt Backnang.

Berfügung in Betreff ber Holzvergerungen in den Staatswaldungen. Bei den funstigen Holzverfleigerungen werden nog höherer Anordnung Diejenigen Raufelieb. er ober beten Burgen, welche mit alten Holzern noch im Rudstand sind, nur in fo weit zum auf von Brenn= ober Handwerksholz zugelassen, fle auf den Grund eines fdruftheißenamilichen gniffes zu ihrem eigenen Bedarf voraussichtlich hwendig haben und Diesen nicht anderwarts erfen können. Ebenso werden biejenigen nicht als egen angenommen, welche für fich ober für Ambere mit altern Schuldigfriten im Rudfand find. Orieversteher mollen dieß in den singelnen Ge-

Badnang. [Auswanderung.] Die ledige | meinden befannt machen laffen, und fich bei Aus-

Den 1. Februar 1849.

R. Rameralamt. Grauer.

Rameralamt Badnang. Wiesen : Verpachtung.

Die sogenannten Probsteiwiesen, Die Forftbei. fnechtse, die Hauptzollerse, die Kastenknechtse, Die Stiftsfüfers, und die Defanatswiese im Murrthal, so wie die ehmalige Unterförsterswiese an der Weisfach und dem Madlensbach, werden nach abgelaufener Pachtzeit am

Freitag den 9. dieß, Morgens 9 11hr.

in der Rameralamts-Ranglei auf weitere 9 ober 18 Jahre, ober auch auf Lebenszeit neu im Aufftreich verliehen, daher fich etwaige Liebhaber zu gedachter Zeit allda einfinden wollen.

Den 5. Februar 1849.

R. Rameralamt. Grants.

Lippoldsmeiler. Liegenschafts = Verkauf.

Gemeinderathlichem Beschluffe ju Folge werden dem Johann Adam

Starf von hier folgende Realitaten im Erefutionswege am

Mittwoch den 28. Februar d. 3., Morgens 8 Uhr,

im Gemeinberathezimmer dahier im öffentlichen Aufftreich verkauft, als:

Gebäube. Ein zweistockiges Wohnhaus mit zwei Wohnungen und einem gewölbten Reller unten im Weiler, taxirt zu 1000 fl. ein Scheuerle mit Biehftall beim Saus, 150 fl. Baum : und Grasgarten beim Saus: 1 Mrg. 1 Brtl. 8 Rth. im Bronnen.

Aecter. 3 Brtl. 17 Rth., worunter 1 Brtl. Weinberg im Pregelader 250 fl. 21/2 Brtl. im Stehlfeld . 144 fl. 1 Bril. 7 Rth. im Pregelader 90 ft. 14/2 Brtl. 95/8 Rth. im Scheuren. äckerle und der vierte Theil an 11/2 Bril. 140 fl.

12 Rth. in Scheurengarten 1/3 an 28 Rth. in der Stallplatten 20 fl. Wiesen. 21/2 Bril. 151/4 Rth. in Morchenwiesen 260 fl. 11/2 Brtl. 4 Rth. im hintern Feld

Weinberg. 1 Bril. 11/4 Rth. am Ebersberg . . Auf der Martung Unterbruden.

Weinberg ic. 2/8 Mrg. 8,5 Rth. in der Zienerhalden oder Altenberg und 1/8 Mrg. 28,5 Rth. Baumwiesen 135 fl.

Bus. Anichlag 2788 fl. Borbeschriebene Gegenstande konnen taglich eingesehen und auch vorläufig mit dem aufgestellten Guterpfleger Anwalt Welz in Lippoldsweiler Kaufe abgeschlossen werden.

Den 23. Januar 1849.

Gemeinderath.

Oppenweiler. Liegenschafts= und Heu-Verkauf. Aus der Gantmaffe des Gottfried Rebftod, Schuhmachers dahier, wer-

den am Samstag ben 24. Febr. 1849, Nachmittags 2 Uhr,

auf dem Rathszimmer im Aufstreich verkauft:

a) ein zweistodiges Wohnhaus mit Anbau und Gartchen hinter dem Haus, an der Land.

b) 44/8 Mrg. Acker, worunter 14/2 Mrg. auf be nden hat, fommt auf den Antrag seiner Glau-Markung Strumpfelbach und 3/8 Mrg. au der Markung Reichenberg-liegen;

auch werden zu gleicher Zeit 40 Cir. Heu un 10 Bund Stroh jum Berfauf gebracht.

Liebhaber werden gur Berfaufeverhandlung ein geladen. Den 26. Januar 1849.

Schultheißenamt. Scharpf.

Oppenweiler. -Liegenschafts = Verkauf.

Am Samstag den 24 Februar b. J. wird b in der Gantmaffe des Georg Rebftod Schuhmachers von hier, vorhandene Lie TIMIT genschaft, nämlich :

Ein zweistodiges Wohnhaus mit Anbau am Rie tenauer Fußweg;

3 Mrg. 1 Beil. Ader und Wiefen im öffentlichen Aufftreich verfauft.

Liebhaber hiezu konnen sich Nachmittage 2 116 auf dem Rathszimmer dahier einfinden. Den 26. Januar 1849.

Schultheißenamt. Scharpf.

Unterbrüben. Liegenschafts : Berkauf.

Aus der Gantmaffe des Jatob Erb, Connen wirths hier, wird am

Samstag ben 17. Februar 1849, TERRET Mittags 1 11hr, auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Auf

streich verfauft:

Gebäube.

Die Balfte an einem zweiftodigen Wohnhaus mit eingerichteter Baderei und gewölbtem Reller wofür bereits 1000 fl. angeboten find.

21 Rth. Krautland im Röhrach.

Weinberg. Die Halfte an 1 Mrg. 15 Rth. in der Ziemer hälden.

Den 18. Januar 1849.

Schultheiß Be d.

Rielingshaußen, Dberamtegerichts. Bezirts Marbach.

Wiederholter Wirthschafts=, Bierbrauerei= und Güter = Verkaus

Die in der Gantmaffe Des Jatob Meeder, Rronenwirths bahier, vorhandene Liegenschaft, welch



ungeachtet der bis= herigen vielen Ver-kaussversuche noch feinen Liebhaber ges



Dienstag ben 20. Februar b. 3., Bormittage 9 Uhr,

ederholt zum Berkaufe. Sie besteht in: I. Gebäuben.

Sinem großen breiftodigen fehr geräumigen Wohngebaude mit Schildwirthschaftsgerechtig. feit , eingerichteter Detig, Stallungen, zwei Wohnungen und Nebenzimmern, sowie Dachfammern und Fruchtboden 2c.;

einem neuerbauten Brauhause und Branntweinbrennerei mit zwei vorzüglichen geräumis gen Bierfellern übereinander, Tangfaale, Rebengimmern und großen Fruchtböden 2c.;

einer zweibarnigen Scheuer mit gewölbtem Beinfeller, Stallungen und eigenem Pumpbrunnen baneben, von welchem eine Bafferleis tung in das Brauhaus führt;

drei Schweinställen mit Hühnerhaus;

einem weitern gewölbten Reller unter einer benachbarten Scheuer.

Alle diese Gebäulichkeiten find mit einer großen fraithung umgeben.

eirca 1/2 Bril. 5 Rth. Baum. und Grasgarten hinter der Scheuer;

Brtl. 5 Rth. Gemufegarten hinter dem Brau-

Mrg. 2 Bril. 171/4 Rih. Ader, ber Trillenader genannt, gegenüber bem Wohngebaude. Dieses Anwesen an und bei einander liegt hart der Staatsstraße von Ludwigsburg nach Sall, für den Betrieb einer Wirthschaft, oder auch es andern Gewerbes, sehr geeignet und für jede tere Ausdehnung empfänglich, so daß es einem rdneten und thatigen Gewerbsmanne fein Ausimen fichern dürfte.

III. Felbgütern. eirca 6 Mrg. 21/2 Betl. Ackerfeld, in brei Belgen und verschiedenen Pargellen;

Mrg. 21/2 Bril. Wiesen, in verschiedenen Parzellen und

/2 Bril. Weinbergen, iheilweise - Baum quiern 2c.

Gammtliches Feld ift in gutem Zustande und von ergiebigem Boben, auch wenig mit Beschwer-

Die Kaussliebhaber werden hiemit unter dem nfügen, daß

a) die Wirthschaftsgebäude und Zugehörde, nach Umständen und je nach dem Wunsche der Raufsluftigen, mit oder abgesondert von ben Feldgutern verkauft werden;

b) von den Berfaufsgegenständen vermittelft des Guterpflegers Gemeinderath Johannes 2Bil. bermuth, täglich Augenschein eingenommen und mit demfelben unter Borbehalt des Auf. den kanny and statement by the mail

Ingeladen, fich an gedachtem Tag und Stunde, mit

obrigfeitlichen Pradifates und Vermögenszeugniffen versehen, auf dem hiesigen Rathhause einzufinden. Den 15. Januar 1849.

Schultheißenamt. Balet.

Spiegelberg. Haus= und Guts = Verkauf.

Samstag ben 17. Februar, Bormittage 10 Uhr, wird die Liegenschaft aus folgenden Gantmaffen verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

1) Wilhelm Rlot, von den Suttlen: ein einstodiges Wohnhaus und Scheuer unter einem Dach;

ungefahr 5 Morgen Garten, Ader und Wiefen, mehrentheils um bas haus herum gelegen und mit schönen Obstbaumen bepflangt.

2) Carl Fisch er, Rubler bahier: ein einstodiges Wohnhaus Dr. 72; 1 Bril. 1 Rth. Garten hinter dem Saus. Den 17. Januar 1849.

> Schultheißenamt. Gemeinberath Gerfiner, A.B.

Korstamt Reichenberg, Revier Beiffach Holz: Berkauf.



1) In dem Staatswald Büftenberg Zusammentunft Morgens 9 am 8. Februar b. 3.,

Uhr in Oberbrüben:

35 Rlafter buchen Brennhold,

11/4 birfen 2200 Stud buchene Wellen und eine Bartie Rleinnusholz verschie= bener Art, als Ernteweiben, Rübelstäbe, Besenreis 2c.

2) Im Staatswald Körnerrain am 9. und 10. Februar d. 3., Busammenfunft je Morgens 9 Uhr auf dem Stödenhof:

6 buchene Rutholzstämme, 161 Rlafter buchen Brennholz, 4275 Stud buchene Wellen.

3) 3m Staatswald Brucherberg am 12. und 13. deffelben Monats, Zusammenfunft je Mor= gens 9 11hr in Bruch:

Stamme eichen Rutholz mit 30 Zoll mittlerem Durchmeffer und

40' Lange, Radelholz-Bauholz, 13/4 Rlafter eichen Brennholz,

buchen erlen

" Madelholz= " 100 Stud buchene Wellen.

4) Im Staatswald Tannisffinge am 14. streichs vorläufig ein Kauf abgeschlossen wer- besselben Monats, Zusammentunft Morgens 9 Uhr in Dafern:

12 Stamme Nabelholz-Bauholz,

4 Rlafter buchen Brennholz,

Nadelholzund 125 Stud buchene Wellen.

5) 3m Staatswald Och fen hau am 15. bis 17. und am 19. bis 21. Februar d. 3., Zusammenfunft je Vormittags 9 Uhr in Walbenweiler:

572 Stämme schönes Sägholz und Bauholg von verschiedener Lange und Stärfe,

Stud Baumpfähle, 141/2 Rlafter buchen Brennholz,

Nadelholz= " Stud buchene Wellen.

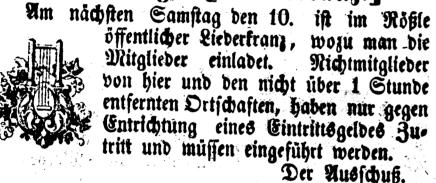
Das Stammholz fommt bier querft jum Berfauf. Die betreffenden Schultheißenamter wollen für gehörige und rechtzeitige Befanntmachung biefes Berfaufes Sorge tragen.

Reichenberg, am 13. Januar 1849.

R. Forstamt.

Privat = Anzeigen.

Backnang. [Lieberfrang.]



Die Churheffischen und Badischen Pramien : Ziebungen

bieten biegmal nachfolgende bedeutente Gewinne als: fl. 50,000, fl. 15,000, fl. 5000, 4 à 2000, 13 à 1000, 20 a 250, 2c. ; ferner: Rthlt. 36,000, 8000, 4000, 2000, 2 à 1500, 3 à 1000, 5 à 400, 40 à 200, 2c. Bis zum 28. Februar 1849 fann man sich gegen Einsendung von fl. 4. 40 fr. ober 23 Rthir. Pr. Ct. für eine Rummer ju beiben Biehungen bei uns betheiligen. Ausführliche Plane so wie f. 3. Biehungeliften erhalt

jeder Theilnehmer. I. Nachmann & Comp.,

Banquier in Maing am Rhein. Plane find einzusehen und Auftrage werden unentgeltlich und gern beforgt von

3. Berthold in Badnang.

Badnang. Liegenschafts = Verkauf.

der Berlaffenschaft ber verftorbenen Johannes Rorner, Rothgerbers Wittwe dahier, ift jum Berfauf ausgesett: Gebaube:

4/2 an einem Wohnhaus in der obern Borftadt, neben Bader Steder und Schreiner Sorg; mille Güter:

Die Balfie an 1/2 Bril. 9 Rth. Rrautland in ber untern Au, neben Fuhrmann Maier und Christian Wenger, Back Berge

Liebhaber tonnen unter Borbehalt bes Aufftreich und waisengerichtlicher Genehmigung einen Rau abschließen mit

Ch. Gottlieb Rurg, Schmiedmeifter.

Sulsbach a. d. M.

Baus: und Dreherhandwerkszeug Verkanf.

Die Wittme des Johann Weiß, Drehers dahier beabsichtigt ihren halben Sausantheil und eine vollftandigen Dreherhandwerfezeug jum Ber fauf zu bringen. Die Liebhaber fonnen jeden Tag Einsicht davon nehmen und mit ihr einen Rau abschließen.

Landwirthschaftlicher Bezirks. Berein Backnang.

Bei der am 2. Februar 1849 in Murrhardt ab gehaltenen Plenarversammlung des landwirthschaftli den Bereins sind für das Jahr 1849 in den Aus duß gewählt worden:

als Vorstand: Gutsbesitzer Schultheiß Englin in Unterweiffach;

Stellvertreter: Gutebefiger Lammwirth Schlehner in Unterweissach;

als Secretar und Raffier: Gutsbesiger Megger jr. auf dem Ungeheuerhof;

als weitere Mitglieder:

Gutebesiger Elias Rübler gu Waltersberg:

Gutebefiger Schultheiß Rlent in Kornsbach;

Dberamtethierarat Speibel in Badnana;

Butebefiger Dchfenwirth Bengel in Sulzbach.

Nachdem über die Mittel des Bereins Bortrag erstattet mar, murbe beschloffen :

I. Das Schriftchen über Aderbau von Babo in Weinheim für fammtliche Mitglieder Des Bereins auf Roften ber Bereinstaffe angufaufen.

Das Schriftchen über Dbftbaumzucht von Lucas in Hohenheim mit 20 Exemplaren auf Roften der Bereinstaffe anzufaufen und ju geeigneter Austheilung ju bringen.

Auf Abschaffung von Unterrainen fraftigft hinzuwirfen und für biejenige Guterbefiger, welche in einer gewiffen Beit Die größte Anzahl Unterraine abgeschafft haben werben, Breife aus der Bereinstaffe ju bestimmen.

IV. Im September 1849 ein landwirthschaftliches Fest mit Breisvertheilung an Bieh u. f. w. abzuhalten.

Der Det, sowie Die naberen Bestimmungen hierüber ift ber Beschlufnahme bet anachften Blenarverfammlung überlaffen.

Vi Soll der Rheinhanffamen öffentlich empfohlen und ju Bestellungen, bei welchen bie Speditionstoften des Samens auf die

Bereinstaffe übernommen, merden. Den 4. Februar 1849.

Bereinsvorftand Englin.

Landwirthschaftlicher Bezirksverein Backnang.

Unftreitig ift wohl unter ben verschiebenen nfarten

der Rheinhauf

für unfere Boden und Lageverhaltniffe ber züalichste.

Er liefert nicht nur einen größeren Ertrag an men, sondern ift auch vermög seiner sehr langen engel geeignet, ben fogenannten Schleißhanf, für chen nicht unbedeutende Summen Geldes in behbarte Lander gehen, zu produziren.

Solcher Sanf wird nicht gebrecht, sondern geleißt, nämlich der Bast mit Messern von den

engeln abgezogen.

11m biesen Rheinhanf auch für unsern Bezirk ju erhalten und ihm größtmöglichste Berbreitung alich zu machen, wird der landwirthschaftliche Berein Bestellung des Samens, ben Transport desselben in Bezirf, auf Koften ber Bereinstaffe übernehmen. Es tht defhalb an jeden Landmann des Bezirks die Aufberung, Bestellungen auf achten Rheinhanffamen ents der bei den Mitgliedern des Vereinsausschuffes r bei Kaufmann Seeger in Murrhardt, Kauf= nn Röster in Sulzbach, Kaufmann Wüst in iegelberg binnen 3 Wochen zu machen.

Den 4. Februar 1849. Bereinsvorstand Englin.

Badnang. Aus bem Nachlaß bes verftorbenen Schullehrers Bachofer werben in dem alten Schulhaus am Samftag ben 10. Februar,

von Nachmittags 1 Uhr an diedene wissenschaftliche, religiöse und unterhal= Bucher, Rupferftiche, Beichnungen und Beich. ge-Borlegblätter, Roten und Makulatur gegen Bezahlung im Aufstreich verkauft, wozu die baber eingelaben werden.

Entwurf einer nenen Ordnung für bie cangelische Kirche in Wärttemberg.

(Fortfegung.) .48. Der Ausschuß jeder Bezirkssynode hat insbeson= 1) ben Busammentritt der Begirfespnode vorzubereiten b ihre Beschluffe zu vollziehen; 2) den Berfehr der Sy= besowohl mit den Ortefirchenrathen, dem Oberfirchen= he und der Landessynode, als mit den bürgerlichen horden zu vermitteln; 3) vor Wiederbesetzung einer filichen Stelle die Aeußerung des Ortsfirchenrathes Oberfirchenrathe gutachtlich vorzulegen; 4) bem tan einzeln oder in Gemeinschaft bei Untersuchun= gegen Beiftliche und Aelteste, in ben burch eine leiftet ift.

aufgeforbert Disciplingevorfdrift naber zu bestimmenben Fallen bei Ertheilung von Erinnerungen ober Zurechtweis fungen, so wie zur Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Beiftlichen, Aelteften und Gemeinden beiguftehen; 5) bas firchliche Armenwesen bes Bezirks und die Erziehung, besonders der Bermahrlosten, zu überwachen; 6) über die Zulaffung zur Confirma. tion in Ausnahmefällen zu entscheiben; 7) in porkommenden Fällen die Pfarrgehalte zu prüfen und über ihre Richtigstellung Untrage zu erstatten. 1leber die Theilnahme von Mitgliedern des Bezirkssynodal= ausschuffes an Pfarrvisitationen wird die nabere Bestimmung ber funftigen Rirchengesetzgebung vorbehals ten. S. 49. Durch ihren Ausschuß laßt die Begirtssynobe nach jeder ordentlichen Jahressitzung an bie Gemeinden des Bezirfs einen furgen Bericht über ihre Thatigfeit erstatten.

C. Die Landesgemeinde. S. 50. Die Verbindung einer Anzahl von mehreren firchlichen Bezirken (Diocefen) zu gemeinschaftlicher Dberaufsicht bildet einen Sprengel (Superintendeng). Die vier Sprengel zusammen bilben die Landesgemeinde, welche durch die Landesspnode vertreten und von bem Oberfirchenrathe verwaltet wird. S. 51. Die Landessynode besteht aus 50 Abgeordneten der Begirkesynoden, wovon ber Stadtbezirk Stuttgart zwei, einen geiftlichen und einen -nichtgeiftlichen, fobann von ben übrigen 48 Bezirfen je zwei zusammen einen geiftlichen und einen weltlichen mablen; ferner haben Die evangelisch = theologische Fakultat der Landesuni= versität einen, und die Ephoren und Professoren der fünf evangelischen Seminarien zusammen einen Abgeordneten aus ihrer Mitte zu fenden.

Tages : Greigniffe.

(Forts f.)

- In Desterreich sind 8256 Duadratmeilen Land in Beligerungszustand erflart. Wie theuer die Meile kommt, ift leicht auszurechnen, ba bas Seer jest schon über 500,000 Mann beträgt unb noch um 100-200,000 Mann verftarft werden foll. Ungarn muß die Sauptzeche bezahlen. Italien ift ber Gegenstand lebhaster Berhandlungen im Minifterium; ber Prafibent erflarte auf Befragen in bem Reichstag: ber verfassungsmäßigen und nationalen Entwidlung der italienischen Provinzen werde das Ministerium nicht entgegentreten, das Losreißen jedoch vom Gesammistaat um jeden Breis verhindern.

- Man merft, daß bei Metternich bie englis schen Minister aus- und eingehen; nie haben ihre Zeitungen mit so viel Bewunderung von Defterreich gesprochen als eben jest. Ein inniges Einverftandniß zwischen England und Defterreich fen auf

bem Bege, versichern fie.

- Die Frankfurter Abgeordneten werden zu Sause übel empfangen werden. Ihre Weiber haben's sehr übel empfunden, daß über ihre rechtliche Stellung fein Wort in den Grundrechten enthalten ift. But ift's nur, daß das Briefgeheimniß gewähr=

Rach ber Gazette bes Tribunaux befindet fich unter welche im Marz 1848 so eifrig nach Freiheit ger Erscheint jeden Di enft ag ben Papieren, welche man bei den seit dem 29. Jan. in Paris verhafteten Individuen gefunden, ein Dofument, welches angibt, wie ber Sieg, auf ben man rechnete, ausgebeutet werden follte; die Sauptbestimmungen dieses Revolutionsprogrammes, in welchen auch einige Namen des beabsichtigt gewesenen Bohlfahrtsausschuffes verzeichnet sehn sollen, waren: Auflösung der Nat. Bersammlung; Ginsetzung eines Wohlfahrtsausschuffes; Aufhebung ber Berfassung; Einkerkerung ber Familie Bonaparte; Unterdrudung der Preffreiheit auf 2 Jahre; Suspendirung der Garantien der perfonlichen Freiheit auf 3 Monate jum Behuf ber nothigen Epurationen ; Aburtheilung aller berjenigen Offiziere und Magistrate, welche an der Aburtheilung der Junikampfer Theil genommen, durch eine besondere Kommission; Einführung von Papiergeld zur Rudzahlung ber Staatsschuld. Bersetzung sammtlicher Minister seit 1830 in Unflage. stand; Recht auf Arbeit; Auflösung der National. garbe; progressive Steuer; Confiscation der Guter aller Emigranten und aller Derer, welche von den Revolutionstribunalen verurtheilt werden wurden u. f. w. Die Zahl der Verschworenen belief sich auf mehr als 10,000, die über 40,000 Waffen zur Verfügung hatten; die Waffenvorrathe in Paris, in verschiedenen Quartieren, follen in fo geheimen Bersteden (in hohlen Wänden) verborgen seyn, baß man ihnen nur durch genaue Denunciationen auf die Spur tommen fonnte. Die Berschwörung soll zahlreiche Verzweigungen in einer sehr großen Anzahl von Departementalstädten haben und es murde sogar im Departement der' Cole d'Dr ber Anfang zu einer Ausführung gemacht, aber noch zeitig vereitelt.

Ginbeimisches.

- Stuttgart. Wir werben bemnachft unfere vortrefflich zusammengesette Gardetrompetermusik verlieren. Der größte Theil ber Maifer hat sich entschlossen, nach Amerika auszuwandern und bereits eine Eingabe an den König um Entlassung und Ausbezahlung der Einstandsgelder gemacht. Es find darunter Leute, die nicht den Ramen Trompeter, wohl aber ben Namen Kunstler gerade so gut verdienen, als Musiker bei der Hoffapelle. Obiger Musikauswanderungs-Gesellschaft werden sich aber auch einige Hofmusiker anschließen.

(Volfow.) - Stuttgart. Wir haben bie deutschen Grundrechte faum geschluckt, so beginnt die herbe Pille gleich zu wirfen. Wie man vernimmt, liegen bei unserem Stadtrathe jest schon nicht weniger als etlich und 30 Besuche judischer Gewerbs- und Handelsleute um Aufnahme in die hiefige Stadt por, die Angesichts der Grundrechte natürlich alle gewährt werden muffen, mag auch der Merfur Troftlieder fingen, so viel er will. Diese neuen Burger ber Residenz werden den guten Plat wie Stuttgart von ber Handelswelt genannt ift , bald grundlich puten, und viele der hiefigen Gewerbes und Raufleute,

rungen, werden im Marg 1850 wohl ausgerungen

- In Stuttgart fpricht man feit einigen Tagen fortwährend davon, daß von unfern Truppen wiede ein Theil zum Ausmarsch bestimmt sen. Db nad Schleswig (wohin auch Kurheffen gehen sollen) ober an den Rhein, weiß man nicht. Es heiß namlich, es solle megen einer zu befürchtenden neuen Revolution in Franfreich, ein beutsches Armeeforpi am Rhein zusammengezogen werden.

- Seilbronn, 2. Febr. Geftern find bie bie natürlichen Bocken auch jum Borfchein getom men. Der Fall fam bei einer Beibeperson von welche bereits im Spital untergebracht worden ift boch bleibt das betreffende haus vor der hand ab gesperrt, um jeder Anstedung vorzubeugen.

Mittwoch

Fruchtgattungen.

1 Scheffel Kernen



Binnenden. Raturalienpreise vom 1. Febr. 1849

Adler.

Sochfte. Mittlere. Mieberfte

fl. fr. fl. fr. fl. fr.

10 40 10 24 10, -

" - Caseller orernen	10	40	10	. 24	10	
" Roggen	9	4	8		8	
" Dinkel	5	12	4	41	4	
" Dinkel neuer.			_	_		
" Gerste	6	24	5	52	5	20
" Haber	3			31	5 3	. 18
1 Simri Weizen	1	16	1	12	1	, 10
" Einforn	-	-	1_	12	•	40
" Gemischtes .		56		54	3	5?
" Erbsen	1	20	1	12	_	34
"Linsen	1.	20	1	12	4	4
" Wicken	-	38	•	36) L	
" Welschkorn .	_	56	_	54		30
" Ackerbohnen	1	48	_	46	_	52
						42
Sall. Platuralienpreise	von	ı 3.	Rebi	ruar	184	q
Control of the last of the las			0			v
	Pod	ofte.	Mitt	lçre.	Nic:	erfle
Fruchtgattungen.	Pod fl.	fr.	Mice 11.	lçre. fr.	Niet	erfti ft.
Fruchtgattungen. 1 Scheffel Kernen	фва П. 11	fr. 36	Mice 11.	iere. Fr.	Nie: fl. 10	erfle
1 Scheffel Kernen	\$80 11. 11.	fr.	Mitt. 11. 11	ir. 7 22	Nie:	fr.
Fruchtgattungen. 1 Scheffel Kernen. " Roggen " Gemischt	фва П. 11	fr. 36	Mice 11.	iere. Fr.	Nie: fl. 10	erfti ft.
Fruchtgattungen. 1 Scheffel Kernen. " Roggen " Gemischt " Weizen	\$80 11. 11.	fr. 36	Mit. 11. 11. 7. 7.	ir. 7 22 56	Nie:	fr.
Fruchtgattungen. 1 Scheffel Kernen. " Roggen " Gemischt " Weizen " Gerste	\$80 11. 11.	fr. 36	Mitt. 11. 11	ir. 7 22	Nie:	fr.
Fruchtgattungen. 1 Scheffel Kernen. " Roggen " Gemischt " Weizen " Gerste " Haber	\$80 11. 11.	fr. 36	Mit. 11. 11. 7	ir. 7 22 56	Nie:	fr.
Fruchtgattungen. 1 Scheffel Kernen. " Roggen " Gemischt " Weizen " Gerste " Hobsen	\$80 11. 11.	fr. 36	11. 11. 7 7	tr. 7 22 56 44	Nie:	fr.
Fruchtgattungen. 1 Scheffel Kernen. " Roggen " Gemischt " Weizen " Gerste " Gaber " Linsen	\$80 11. 7	fr. 36	Mit. 11. 11. 7	ir. 7 22 56	Nie:	fr.
Fruchtgattungen. 1 Scheffel Kernen. " Roggen " Gemischt " Weizen " Gerste " Haber " Linsen " Wicken	\$\\ \frac{11}{7} \\ 8 \\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	fr. 36 44 — — —	11. 11. 7 7	tr. 7 22 56 44 4	Ric:	ft. 4) 4. 28
Fruchtgattungen. 1 Scheffel Kernen. " Roggen " Gemischt " Weizen " Gerste " Saber " Erbsen " Linsen " Wicken " Wicken	\$80 11. 7	fr. 36 44 — — — — — — — — — — — — — — — — — —	11. 11. 7 7 5 - 9	1cr. 7 22 56 44 4	Rie:	tt. 4) 4. 28 tr.
Fruchtgattungen. 1 Scheffel Kernen. " Roggen " Gemischt " Weizen " Gerste " Haber " Linsen " Wicken	\$ 11 7 8 — — — — — — — — — — — — — — — — — —	fr. 36 44 — — — — — — — — — — 7	11. 11. 7 7 5 - 9	tr. 7 22 56 44 4	Rie:	tt. 4) 4. 28 tr.

b Freitag, je in einem igen. - Der Abonnements. reis beträgt halbjährlich fl. 45 fr. - Angeigen jeber werben mit & tr. bie le berechnet.



Der Lefetrie biefes Blastes erftredt fich außer bem Dberamte Badnang auch über mehrere benachbarte Dberämter, g. 28. Marbad, Baiblingen, Bels.

Der Murrthal - Bote,

lmts = und Intelligenz = Blatt für den Oberamtsbezirk und Umgegend.

Freitag den 9. Februar

1849.

Amtliche Bekanntmachungen.

Ministerium des Kirchen- und Schulwesens an die gemeinschaftlichen Bezirksämter.

Es ift zur Kenntniß des Ministeriums gekommen, daß ein Theil des Bolks in Beziehung auf ben 20 der Grundrechte des deutschen Bolfs, wonach

die burgerliche Guligfeit der Ehe nur von der Bollziehung des Civilactes abhängig fenn foll und die firchliche Trauung nur nach Bollziehung bes Civilactes stattfinden fann,

Beunruhigung versett, daß namentlich die Meinung da und bort verbreitet sep, als ob in Folge ber undrechte die firchliche Trauung nicht mehr statifinden solle.

Dieje Befürchtung und Meinung ift aber eine-gang irrige, und es erscheint ber als Pflicht der Behörden, einer hiedurch erregten Beunruhigung durch Belehrung entgegenzuwirken. Die angeführte Bestimmung des S. 20 der Grundrechte ift eine natürliche Folge der selbstständigen ellung, welche durch dieselben Grundrechse den einzelnen Religionsgesellschaften eingeräumt worden ist. der großen Bedeutung, welche die Che, wie für die Rirche, so auch für den Staat, und zwar fur den eren wegen Erhaltung der Sittlichkeit und wegen der durch die Ehe begründeten Familien- und Verendrechte hat, ift es nothwendig, daß die Che die Anerkennung des Staates erhalte, daß ihre bur. getliche Gultigfeit durch einen bestimmten gleichförmigen Bollziehungsaft erkennbar gemacht und hergebett werde. Bieher gieng es nun nach dem weniger auseinandergesetzten Verhaltnisse zwischen Staat und Breche wohl an, die burgerliche Gultigkeit der Ehe an die firchliche Ginsegnung zu fnupfen. Allein Instig ist dieses bei der veränderten selbstständigen. Stellung der Kirche nicht mehr zulässig; die kirchliche tauung wird instunftige lediglich den einzelnen Religionsgesellschaften überlassen werden, - und der Staat somit in die Nothwendigkeit verset, zu Wahrung der burgerlichen Familien= und Bermögensrechte einen nen für alle Staatsangehörige gleichen Rechtsaft vor der burgerlichen Obrigfeit, durch welchen Die ur gerliche Gultigfeit der Ehe hergestellt wird, den sogenannten Civilaft, d. h. die formliche, bindende

tklarung der fünftigen Cheleute über die Eingehung des Chebundniffes vor der Obrigfeit und die burgerthe Bestätigung beffelben burch bie Obrigfeit, einzuführen. Dieser Aft erscheint, weil er die außere Rechtsordnung, in welcher die Mitglieder aller Religionsge-Uschaften sich bewegen muffen, sichert, als der vor Allem nothwendige; er steht aber dem burch = us nicht entgegen, daß nach seiner Bornahme bann auch noch die firchliche rauung, je nach ben Bestimmungen ber einzelnen Religionsgesellschaften, orgenommen werde. So wenig der Staat durch die Anerkennung ter selbstständigen Bewegung der Kirche ine Gleichgültigkeit gegen die Religion an den Tag legen will, eben so wenig kann es im Sinne bes Staates liegen, durch Einführung eines besonderen Aftes für die burgerliche Gultigfeit der Che